

# **FR\_GERICHTE 101 2022 388 vom 6. Dezember 2022**

FR Kantonsgericht, 2022-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2022\\_388](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2022_388)

FR: FR\_GERICHTE 101 2022 388 du 6 décembre 2022

IT: FR\_GERICHTE 101 2022 388 del 6 dicembre 2022

## **Regeste**

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Berufung/Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. b und 319 lit. a ZPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 308 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 ZPO sind erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen mit Berufung anfechtbar, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt. Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt. Der Berufungskläger beantragt sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren namentlich die Hinterlegung eines Betrages von CHF 300'000.-. Damit ist sowohl die Streitwertgrenze von CHF 10'000.- für die Berufung als auch diejenige von CHF 30'000.- für eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht erreicht (Art. 51 und 74 BGG).

### **E. 1.2**

Auf vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens ist das summarische Verfahren anwendbar (Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 ZPO), wobei das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt (Untersuchungsmaxime, Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 272 ZPO). Die Parteien sind indes verpflichtet, am Verfahren mitzuwirken. Das Güterrecht unterliegt der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO).

### **E. 1.3**

Die Berufungsfrist beträgt 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der begründete Entscheid wurde dem Berufungskläger am 7. Oktober 2022 zugestellt (act. 94). Die am 12. Oktober 2022 eingereichte Berufung erfolgte somit fristgerecht.

### **E. 1.4**

Die Berufung ist schriftlich bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen und muss eine Begründung sowie die Rechtsbegehren enthalten (Art. 311 Abs. 1 ZPO; u.a. Urteil BGer 4A\_117/2022 vom 8. April 2022 E. 2.1.2). Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Im Falle von Geldforderungen sind die Anträge zu beziffern (BGE 137 III 617 E. 4.2 und 4.3). Es kann jedoch unter Umständen genügen, wenn im Berufungsverfahren die Gutheissung der im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Rechtsbegehren beantragt wird (Urteil BGer 4A\_281/2022 vom 11. Oktober 2022 E. 3.2). Auch im vorliegenden Verfahren wies die Vorinstanz das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen vom 15. Juni 2022 ab, während der Berufungskläger in seiner Berufung die Gutheissung der mit Begehren vom

15. Juni 2022 gestellten Anträge beantragt. Die Anträge vom 15. Juni 2022 sind klar und beziffert, womit das gestellte Rechtsbegehren genügt.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 Begründen bedeutet seinerseits aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Berufungskläger nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. Dies gilt auch unter Geltung der Untersuchungsmaxime (BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Vorliegend enthält die Berufung keine Begründung betreffend das Auskunftsbegehren. Der Berufungskläger befasst sich nur mit der Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 178 ZGB. Soweit er pauschal auf das Hauptsachenverfahren verweist, ist ebenfalls nicht auf die Berufung einzutreten. Soweit weitergehend enthält die frist- und formgerechte Berufung eine Begründung und es ist darauf einzutreten.

#### **E. 1.5**

Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

#### **E. 1.6**

Im Berufungsverfahren werden neue Tatsachen und Beweismittel gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (Bst. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Bst. b). Es kann offenbleiben, ob der Berufungskläger Noven geltend macht, da die Berufung ohnehin abzuweisen ist.

#### **E. 1.7**

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

### **E. 2**

Vorliegend strittig ist eine Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 178 ZGB.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 178 Abs. 1 ZGB kann das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte von dessen Zustimmung abhängig machen, soweit es die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie oder die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft erfordert. Es trifft die geeigneten sichernden Massnahmen (Abs. 2). Untersagt es einem Ehegatten, über ein Grundstück zu verfügen, lässt es dies von Amtes wegen im Grundbuch anmerken (Abs. 3). Diese Bestimmung ist auch im Scheidungsverfahren im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen sinngemäss anwendbar (Art. 276 Abs. 1 ZPO) und dient auch der Sicherung güterrechtlicher Ansprüche (BGE 118 II 378 E. 3b). Art. 276 ZPO spricht von "nötigen Massnahmen" und Art. 178 Abs. 1 ZGB lässt eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis

nur zu, "soweit erfordert". Das bedeutet, dass zum einen die Forderung nach Bestand und Umfang darzutun ist, wobei hierfür kein strikter Beweis verlangt werden kann, und zum anderen das Sicherheitsbedürfnis glaubhaft zu machen ist, nämlich die Gefährdung der Ansprüche durch eigenmächtiges Vorgehen des anderen Ehegatten wie Veräusserung, Schenkung, treuhänderische Übertragung u.ä. (Urteil BGer 5A\_2/2013 vom

### **E. 2.2**

Der Berufungskläger rügt, dass die Vorinstanz die Hauptsache vorweggenommen habe, indem sie seine bestehenden Ansprüche aufgrund der erfolgten Gütertrennung von vornherein negiere. Die Parteien hätten mit Vertrag vom 20. Dezember 2010 die Gütertrennung ab sofort vereinbart. Sie hätten lange vorher geheiratet und die drei Liegenschaften (C. \_\_\_\_\_ DE, E. \_\_\_\_\_ CH, G. \_\_\_\_\_ FR) vor der Gütertrennung erworben bzw. gebaut. Da die Gütertrennung gerade nicht rückwirkend vereinbart worden sei, was sowohl nach deutschem als auch nach schweizerischem Recht möglich gewesen wäre, seien die bis zur Gütertrennung erworbenen Vermögenswerte güterrechtlich auseinanderzusetzen. Dies gelte umso mehr, als die Parteien mit Zusatzvereinbarung vom 9. Januar 2013 festgehalten hätten, dass die Finanzierung der Liegenschaften mit Errungenschaftsmitteln und Rentenvorbezügen des Berufungsklägers erfolgt sei. Das Bestreiten der Gültigkeit dieser Zusatzvereinbarung durch die Berufungsbeklagte sei absurd und erfolge aus rein prozesstaktischen Gründen. Ohnehin komme es für die Frage der hier geltend gemachten Gefährdung von Vermögenswerten weder auf die Zusatzvereinbarung noch auf die Eigentümerstellung der Parteien massgeblich an, da von Gesetzes wegen bereits Ansprüche bestehen würden (z.B. Art. 206 ZGB), die zu sichern seien. Die Berufungsbeklagte bringt dagegen vor, dass im Ehevertrag vom 20. Dezember 2010 die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten worden sei. Vielmehr sei festgehalten worden, dass dem Vertrag kein Vermögensverzeichnis beigefügt werde, sondern «es klar sei, wem was gehört». Es sei weiter festgehalten worden, dass beide Ehegatten ohne Zustimmung des andern frei über ihre Gegenstände und ihr Vermögen verfügen können, und es im besonderen Masse darauf ankomme, was welchem Ehegatten zu Eigentum gehöre. Auch nach deutschem Recht erfolge die güterrechtliche Auseinandersetzung, wenn ein Ehevertrag abgeschlossen worden sei. Dass vorliegend kein Ausgleichsbetrag vereinbart worden sei, ändere nichts an der Tatsache, dass die Gütertrennung vereinbart worden und die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt sei. Die Zusatzvereinbarung vom 9. Januar 2013 sei ausserdem aus diversen Gründen nicht gültig. Sämtliche «Beweismittel» z.B. neu das Schreiben von Dr. O. \_\_\_\_\_ (Sohn) oder das Zeugnis von P. \_\_\_\_\_ (Schwiegersohn) seien reine Parteibehauptungen, erstellt aus reiner Gefälligkeit. So oder anders belege die angebliche Zusatzvereinbarung aber ohnehin nicht, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht erfolgt sein soll. Haben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt und endet der Güterstand durch Vereinbarung (Ehevertrag), sei der Zugewinn auszugleichen. Wäre ein Ausgleich notwendig gewesen, so hätten die Parteien diesen bei der Gütertrennung vereinbart – dies hätten sie vorliegend aber bewusst nicht.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8

### **E. 2.3**

Es ist demnach unbestritten, dass die Parteien mit Ehevertrag vom 20. Dezember 2010 die Gütertrennung vereinbart haben (vgl. act. 85/1). Der Berufungskläger ist allerdings der

Ansicht, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung noch nicht erfolgt und daher im Scheidungsverfahren vorzunehmen sei, was von der Berufungsbeklagten bestritten wird. Er stützt er sich dabei auch auf eine angebliche Zusatzvereinbarung vom 9. Januar 2013, wonach die Liegenschaften G. \_\_\_\_\_ FR und E. \_\_\_\_\_ CH mit einem Betrag von CHF 810'000.- aus dem Rentenfonds des Berufungsklägers und einem solchen von CHF 200'000.- aus der Rentenvorauszahlung zugunsten der Berufungsbeklagten bezahlt worden seien. In Übereinstimmung mit dem Ehevertrag würden die Parteien demnach vereinbaren, dass die Verfügung über die beiden Liegenschaften, die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung beider Ehegatten erfordere (act. 85/2). Die Berufungsbeklagte bestreitet die Gültigkeit dieser Zusatzvereinbarung. Sie weist namentlich zu Recht darauf hin, dass sich entgegen der Zusatzvereinbarung im Ehevertrag keine Bestimmung findet, wonach eine etwaige Verfügung oder Übergabe von Vermögensgegenständen, die mit dem Rentenguthaben eines oder beider Eheleute erworben wurden, nur mit einer spezifischen Vereinbarung möglich ist. Diese angebliche Zusatzvereinbarung erscheint somit zumindest fraglich. Es kann jedoch offenbleiben, ob die Parteien noch güterrechtlich auseinanderzusetzen sind und ob die angebliche Zusatzvereinbarung gültig ist. Diese Fragen werden erst im Scheidungsverfahren zu klären sein. Selbst wenn bei vorsorglichen Massnahmen das Beweismass der Glaubhaftmachung genügt, so ändert dies nichts an der Behauptungs- und Substanziierungslast der Parteien (Urteil BGer 5A\_280/2021 vom 17. Juni 2022 E. 3.4.3). Der anwaltlich vertretene Berufungskläger legt jedoch in keiner Weise dar, welches seine konkreten Ansprüche sind, sondern begnügt sich mit pauschalen, unbelegten Behauptungen (so namentlich dass die Liegenschaft C. \_\_\_\_\_ DE mit Eigengut und Errungenschaftsmitteln finanziert und für wohl rund CHF 690'000.- verkauft worden sei, dass die Liegenschaft G. \_\_\_\_\_ FR mit nahezu seiner gesamten Rente finanziert worden sei und einen Wert von mind. CHF 1 Mio. habe, dass er die Finanzierung der Liegenschaften G. \_\_\_\_\_ FR und E. \_\_\_\_\_ CH mehrheitlich alleine vorgenommen habe, dass die drei Liegenschaften mit Errungenschaftsmitteln und Eigengut erworben worden seien und deren Wert sich auf mind. 3 Mio. belaufe). Es wäre ihm ohne Weiteres zuzumuten gewesen, zumindest zu belegen, dass er überhaupt CHF 810'000.- aus seinem Rentenfonds bezogen hat. Dies insbesondere nachdem die angebliche Zusatzvereinbarung umstritten und deren Inhalt zumindest fraglich ist. Die Aussagen seines Sohnes und Schwiegersohnes genügen diesbezüglich offensichtlich nicht. Der Berufungskläger legt in keiner Weise dar, welches die massgeblichen finanziellen Verhältnisse der Parteien sind. Er beziffert seinen angeblichen Anspruch aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung überhaupt nicht. Dieser lässt sich auch nicht aus seinen pauschalen Behauptungen ableiten. Selbst wenn er CHF 810'000.- aus seinem Rentenfonds und die Berufungsbeklagte CHF 200'000.- aus der Rentenvorauszahlung in die Liegenschaften G. \_\_\_\_\_ FR und E. \_\_\_\_\_ CH investiert haben, bleibt völlig unklar, wie hoch der Anspruch ist, den er daraus ableiten will. Auch bleibt offen, inwieweit er denn die Liegenschaft E. \_\_\_\_\_ CH finanziert haben will, wenn er gemäss seinen Behauptungen bereits nahezu seine gesamte Rente in die Liegenschaft G. \_\_\_\_\_ FR investiert hat. Ebenso wenig äussert er sich substantiiert zu Finanzierung der Liegenschaft C. \_\_\_\_\_ DE. Der pauschale Verweis auf Art. 206 ZGB genügt offensichtlich nicht, um einen güterrechtlichen Anspruch glaubhaft zu machen. Der Berufungskläger vermag somit nicht glaubhaft zu machen, dass ihm ein Anspruch aus Güterrecht zusteht. Ausserdem beziffert er seinen angeblichen Anspruch in keiner Weise. Es kann damit offenbleiben, ob eine Gefährdung vorliegt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass selbst wenn davon ausgegangen

würde, dass dem Berufungs- kläger grundsätzlich ein Anspruch aus Güterrecht zusteht und eine Gefährdung gegeben ist, die

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 Sicherungsmassnahmen immer auch verhältnismässig zu sein haben. Vorliegend macht der Beru- fungskläger geltend, dass er einen Ausgleichsanspruch betreffend die drei Liegenschaften C.\_\_\_\_\_ DE, E.\_\_\_\_\_ CH, G.\_\_\_\_\_ FR hat. Er verlangt sodann eine Verfügungsbe- schränkung betreffend die Liegenschaften E.\_\_\_\_\_ CH und G.\_\_\_\_\_ FR sowie ein Verbot über den Verkaufspreis der Liegenschaft C.\_\_\_\_\_ DE zu verfügen, die Hinterlegung von CHF 300'000.-, eine Strafzahlung von CHF 100'000.- im Falle der Zuwiderhandlung sowie eine Kontosperrung über das Konto, auf welchem das Geld aus dem Verkauf der Liegenschaft C.\_\_\_\_\_ DE liegt. Der Berufungskläger beantragt somit die Blockierung sämtlicher Vermögenswerte im Zusammenhang mit den drei Liegenschaften (sowie die Androhung einer Strafzahlung). Es ist jedoch nicht glaubhaft, dass ein allfälliger Anspruch des Berufungsklägers über den gesamten Wert der drei Liegenschaften geht. Daran ändert nichts, dass die Liegenschaft E.\_\_\_\_\_ CH angeblich in unbekannter Höhe belastet ist. Darüber hinaus handelt es sich auch hierbei um eine völlig unsub- stanziierte Behauptung (vgl. auch Art. 170 und Art. 970 ZGB). Die beantragten Sicherungsmassnah- men sind somit auch offensichtlich unverhältnismässig. 3. 3.1. Der Berufungskläger stellt auch ein Auskunftsbeglehen betreffend die Höhe und den Verbleib des Verkaufspreises der Liegenschaft C.\_\_\_\_\_ DE. Wie bereits erwähnt, ist mangels Begründung nicht darauf einzutreten (vorstehend E. 1.4). Dennoch kann festgehalten werden, dass der Umfang der Auskunftspflicht gemäss Art. 170 ZGB auf das Rechtsschutzinteresse des auskunftsberechtigten Ehegatten beschränkt ist. Bei der Bestimmung der Auskunftspflicht kommt es daher darauf an, für welchen Zweck und zur Begründung welcher möglichen Rechtsansprüche ein Ehegatte vom anderen Auskunft verlangt. Auskunft verlangen kann ein Ehegatte über alles, was für die Beurteilung und Geltendmachung von Ansprüchen nötig ist oder geeignet erscheint, Hinweise auf solche Ansprüche zu vermitteln. Ausgeschlossen sind insbesondere Auskunftersuchen aus Schikane oder aus blosser Neugier (BGE 132 III 291 E. 4.2; Urteil BGer 5A\_1022/2015 vom 29. April 2016 E. 7.1; je m.H.). 3.2. Wie gesehen, hat der Berufungskläger nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ein Anspruch am Verkaufspreis der Liegenschaft C.\_\_\_\_\_ DE zusteht, was die Vorinstanz im Übrigen bereits mit rechtskräftigem Entscheid vom 13. April 2021 entschieden hat (act. 50). Auch ansonsten legt er nicht dar, welches Rechtsschutzinteresse er an der Auskunftserteilung hat. Die Berufung wäre demnach diesbezüglich auch abzuweisen gewesen. 4. Dem Ausgang dieses Verfahrens entsprechend sind die Prozesskosten dem unterliegenden Beru- fungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.1. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'500.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Sie werden vom geleisteten Vorschuss bezogen. 4.2. Nach Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den Tarifen, d.h. nach dem Justizreglement zu. Bei globaler Festsetzung – wie vorliegend – berücksichtigt die Behör- de namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 Abs. 2 JR). Bei Beschwerden gegen Urteile des Einzelgerichts ist der Höchstbetrag CHF 3'000.-,

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 welcher bis auf das Doppelte erhöht werden kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 64 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 JR). Nach den

erwähnten Kriterien kann die Entschädigung der Berufungsbeklagten auf CHF 1'500.- inkl. Auslagen festgesetzt werden. Hinzu kommen 7.7% MwSt., d.h. CHF 115.50. Die Entschädigung beläuft sich somit auf CHF 1'615.50. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Folglich wird der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Seebezirks vom 5. Oktober 2022 bestätigt. II. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'500.- festgesetzt und A. \_\_\_\_\_ auferlegt. Sie werden vom geleisteten Vorschuss bezogen. III. Die von A. \_\_\_\_\_ an B. \_\_\_\_\_ zu leistende Parteientschädigung wird auf CHF 1'615.50, inkl. 7.7% MwSt., festgesetzt. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 6. Dezember 2022/sig  
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

## **E. 6**

März 2013 E. 3.2 m.H.; vgl. Urteil BGer 5A\_949/2016 vom 3. April 2017 E. 4.4). Der Ehegatte, der solche Sicherungsmassnahmen begehrt, hat glaubhaft darzulegen, dass eine ernsthafte und aktuelle Gefährdung vorliegt. Die Gefährdung muss aufgrund objektiver Anhaltspunkte als wahrscheinlich erscheinen, und zwar in nächster Zukunft (BGE 118 II 378 E. 3b). Als Sicherungsmass-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 nahmen kann das Gericht namentlich eine Kontosperrung, die Hinterlegung und Sperrung von Barmitteln oder anderen Vermögenswerten bei einem Gericht, einer Bank oder einem Versicherungsunternehmen anordnen. Die Sicherungsmassnahmen können ausserdem mit der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB verbunden werden (Urteile BGer 5A\_852/2010 vom 28. März 2011 E. 3.2; 5A\_2/2013 vom 6. März 2013 E. 3.2; 5A\_604/2014 vom 1. Mai 2015 E. 3.2; je m.H.). Sie müssen verhältnismässig sein und dürfen nicht das überschreiten, was notwendig ist, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen, d.h. namentlich die Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft zu sichern. Es ist auch den Interessen jedes Ehegatten Rechnung zu tragen. Die Massnahmen können, müssen aber nicht notwendigerweise, einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Ehegatten umfassen. Ihr Ziel ist es, die wirtschaftliche Situation der ehelichen Gemeinschaft zu erhalten. Die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips bedeutet auch, dass die Massnahmen zeitlich begrenzt werden können bzw. müssen (Urteil BGer 5A\_25/2022 vom 15. Juni 2022 E. 3.1.1 m.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.